

Weisung zur Revision der Zweckverbandsstatuten des Kläranalgeverbandes Ossingen und Umgebung

Die geltenden Vereinbarung des Zweckverbandes Kläranlageverband Ossingen und Umgebung stammt aus dem Jahr 1997. Das Inkrafttreten der

- neuen Zürcherischen Kantonsverfassung am 1. Januar 2006 und
- des Zürcherischen Gesetzes über die politischen Rechte am 1. Januar 2005

haben eine Überprüfung der Verbandsvereinbarung auf ihre Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht notwendig gemacht.

Mit der neu in Kraft getretenen Kantonsverfassung wird eine Demokratisierung der Zweckverbände gefordert. Konkret ist in Art. 93 der Kantonsverfassung festgeschrieben:

- *Abs. 1: Zweckverbände organisieren sich demokratisch.*
- *Abs. 2: Die Volksrechte in der Gemeinde gelten sinngemäss auch für Zweckverbände. Das Initiativ- und Referendumsrecht stehen den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zu.*

Die Umsetzung dieser Forderung macht grundsätzlich eine umfassende Vertragsrevision unumgänglich.

Da es sich beim Kläranlageverband Ossingen und Umgebung um einen interkantonalen Zweckverband mit entsprechendem Staatsvertrag zwischen den Kantonen Thurgau und Zürich handelt, waren umfangreiche Abklärungen nötig, inwiefern den Rechtssystemen beider beteiligter Kantone entsprochen werden kann. Schliesslich einigten sich die beteiligten Stellen darauf, dass beim vorliegenden Zweckverband zürcherisches Recht angewendet werden soll und die Statuten dementsprechend angepasst werden müssen.

Mit den nun vorliegenden revidierten Statuten wurden in erster Linie die notwendigen Anpassungen an das übergeordnete zürcherische Recht vorgenommen. Grundlage bilden die Musterstatuten des Gemeindeamtes des Kantons Zürich, welche durch den Vorstand entsprechend den Bedürfnissen des Kläranlageverbandes Ossingen und Umgebung angepasst wurden.

Der Statutenentwurf wurde den zuständigen kantonalen Fachstellen im Kanton Thurgau und im Kanton Zürich zur Vorprüfung eingereicht und die gemachten Hinweise in die Abstimmungsvorlage eingearbeitet. Eine Genehmigung der neuen Zweckverbandsstatuten durch die beiden Regierungsräte wurde in Aussicht gestellt.

Die Erläuterungen zu den wichtigsten Änderungen sind nachstehend aufgeführt. Die vollständigen Zweckverbandsstatuten sind im Rahmen der Aktenaufgabe bei den Gemeindeverwaltungen einsehbar.

Kapitel 1. Bestand und Zweck:

In diesem Kapitel werden der Bestand des Zweckverbandes sowie sein Zweck festgelegt.

Neuerungen:

- Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband soll möglich sein.

Kapitel 2. Organisation:

Das Kapitel regelt die Aufbauorganisation des Zweckverbandes und definiert die Aufgaben und Kompetenzen seiner Organe.

Neuerungen:

- Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes sind neu zwingend Verbandsorgan. Ihm stehen das Initiativ- und Referendumsrecht zu (Ausgestaltung in Analogie zu den Bestimmungen auf kantonaler Ebene). Das bedeutet, dass auch Abstimmungen über Ausgaben von mehr als 1.5 Mio Franken (obligatorisches Finanzreferendum) auf Verbandsebene erfolgen.
- Das Quorum für die Einreichung einer Initiative wurde bei 150 Stimmberechtigten festgesetzt.
- Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmdenden und mindestens zwei Gemeinden zustimmen.

- Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind zuständig dafür, dass Ausgabenbeschlüsse, die nicht mehr in die Kompetenz des Verbandsvorstandes fallen, aber noch nicht dem obligatorischen Finanzreferendum unterstehen, von den gemäss den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organen gefasst werden.
- Die Zusammensetzung des Verbandsvorstandes wird klar geregelt.
- Die Finanzkompetenz des Verbandsvorstandes wurde für Einzelfälle von insgesamt pro Jahr max. Fr. 60'000.-- auf max. Fr. 100'000.-- erhöht.
- Die Beschlussfassung in der Rechnungsprüfungskommission wird präziser geregelt.

Kapitel 3. Personal und Arbeitsvergaben:

Das Kapitel regelt die Anstellungsbedingungen des Personals und die Vergabemodalitäten bei Aufträgen.

Neuerungen:

- Es wird präzisiert, dass die Anstellungsbedingungen analog denjenigen des Personals der kantonalen Verwaltung des Kantons Zürich zur Anwendung gelangen.

Kapitel 4. Verbandshaushalt:

Das Kapitel legt die Grundlage für die Haushaltsführung des Zweckverbandes.

Neuerungen:

- Die Grundlagen für die Führung des Verbandshaushaltes sowie des Rechnungswesens werden präziser geregelt.
- Es wird ein neuer Kostenverteiler, welcher auf den von den Verbandsgemeinden verrechneten Abwassermengen basiert, eingeführt.
- Die Haftungsanteile der Verbandsgemeinde werden explizit gemäss Kostenverteiler definiert.

Kapitel 5. Aufsicht und Rechtsschutz:

Das Kapitel regelt die Aufsicht über den Zweckverband sowie die zustehenden Rechtsmittel.

Neuerungen:

- Die zustehenden Rechtsmittel werden präziser geregelt. Die Umformulierungen in den Statuten erhöhen die Rechtssicherheit.

Kapitel 6. Austritt, Auflösung und Liquidation:

Das Kapitel regelt die Loslösung vom bzw. die Auflösung des Zweckverbandes.

Neuerungen:

- Die finanziellen Folgen eines Austritts werden präziser definiert (Liquidation, Ansprüche der Gemeinden).

Kapitel 7. Schlussbestimmungen:

In diesem Kapitel wird das Inkrafttreten der neuen Gemeinordnung geregelt.

Neuerungen:

- Die Statuten werden (rückwirkend) auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Die Kläranlagekommission des Kläranlageverbandes Ossingen und Umgebung, die zuständige Rechnungsprüfungskommission sowie die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden beantragen den Stimmberechtigten, die revidierten Zweckverbandsstatuten zu genehmigen.